

Stendal, 23.02.2017



Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Stendal (Grünanlagensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.04.2017 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal.
- (2) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind frei zugängliche gestaltete Freiflächen, die sich im Eigentum der Hansestadt Stendal befinden und sich vorrangig aus Vegetations- und Wegeflächen zusammensetzen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung und/oder erfüllen stadtgestalterische, ökologische, stadthygienische sowie kulturelle Aufgaben. Zu den Grünanlagen gehören auch die im Eigentum der Stadt befindlichen allgemein zugänglichen Spielplätze und Freizeitsportanlagen.
- (3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Hansestadt Stendal unterhaltenen Böschungen, Bankette, Anpflanzungen, Wegeflächen, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Straßenzubehör gemäß § 2 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind.
- (4) Spezielle ortsrechtliche Regelungen für geschützte Landschaftsbereiche und Bäume bleiben von dieser Satzung unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben die Satzungen für die kommunalen Friedhöfe sowie die ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehrverordnungen und Satzungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 2

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Eine Verpflichtung der Hansestadt Stendal zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht.
- (3) Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Schäden, die durch zweckentfremdete Nutzung der Grünanlagen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse entstehen.

§ 3

Nutzung der Grünanlagen

- (1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Nutzung hat unter Berücksichtigung der Regelungen der Satzung über die öffentliche Ordnung schonend zu erfolgen. Andere Grünanlagenbesucher dürfen nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.
- (2) Für Spielplätze und Freizeitsportanlagen werden folgende zusätzliche Benutzungsvorschriften erlassen:
 - a) Die Nutzung von Spielplätzen ist in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr, die Nutzung von Freizeitsportanlagen von 21.00 bis 8.00 Uhr, nicht erlaubt.
 - b) Das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder sonstigen berauschenden Mitteln auf Spielplätzen und Freizeitsportanlagen ist verboten.
 - c) Die Mitnahme und der Gebrauch von Glasbehältnissen auf Spielplätzen und Freizeitsportanlagen sind mit Ausnahme von Glasbehältnissen für Babynahrung verboten.
 - d) Auf allen Spielplätzen und Freizeitsportanlagen sind das Rauchen sowie das Wegwerfen von Tabakwaren oder Teilen davon (z.B. Zigarettenkippen) verboten.

§ 4

Sondernutzungen

- (1) Die Hansestadt Stendal kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung des § 3 Abs. 1 hinausgeht (Sondernutzung), genehmigen.
- (2) Genehmigungspflichtige Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1 sind insbesondere:
 - a) Aufstellen und Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen (z.B. Werbeanlagen), Gegenstände und Einrichtungen auf und über Grünanlagen,
 - b) Abstellen von Fahrzeugen jeder Art einschließlich Anhängern,
 - c) Aufgrabungen jeder Art,
 - d) Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
 - e) Durchführung von Veranstaltungen jeder Art,
 - f) Gastronomie, Handel und Schaustellergewerbe,
 - g) Abbrennen von Feuerwerken.

- (3) Anträge auf Genehmigung einer Sondernutzung sind grundsätzlich schriftlich und mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung bei der Hansestadt Stendal zu beantragen. Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen zugelassen werden. Je nach Art des Vorhabens sind Zeichnungen und textliche Beschreibungen zur Erläuterung beizufügen.
- (4) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Genehmigung wird die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (5) Die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Hansestadt Stendal. Die Genehmigung wird auf Zeit und/oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 5

Genehmigungsversagung

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Genehmigung ist grundsätzlich zu versagen wenn,
 - a) Dauerschäden an Vegetationsflächen, Bäumen, baulichen Anlagen, Spiel- und Sportflächen, Brunnen oder weiteren Ausstattungen zu erwarten sind,
 - b) die Sondernutzung in denkmalgeschützten Parkanlagen die denkmalpflegerische Zielstellung gefährdet,
 - c) durch die Sondernutzung andere Nutzer entgegen der Zweckbestimmung nach § 3 Abs. 1 erheblich beeinträchtigt werden können.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs Vorrang gegenüber der Sondernutzung haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden oder
 - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.
- (4) Die Genehmigung kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller für zurückliegenden Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt oder Pflichten aus diesen Genehmigungen nicht oder verspätet erfüllt hat.

§ 6

Pflichten des Sondernutzers

- (1) Der Sondernutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (2) Die öffentliche Nutzung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (3) Erlischt die Sondernutzungsgenehmigung durch Ablauf oder Widerruf, hat der Nutzer unverzüglich die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage auf seine Kosten wieder herzustellen. Die Hansestadt Stendal kann gegenüber dem Nutzer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (4) Infolge der Sondernutzung entstandene Abfälle sind durch den Sondernutzer einzusammeln und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Es ist nicht zulässig, diese Abfälle in den öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Genehmigung ausgeübt wird.
- (6) Vor Beginn und nach Beendigung der Sondernutzung wird durch die Hansestadt Stendal ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll angefertigt.

§ 7

Haftung und Sicherheiten

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Hansestadt Stendal von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Nutzer hat alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Hansestadt Stendal angemessene Vorschüsse und Sicherheiten (z.B. Kaution, Bankbürgschaft) in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen. Zu ersetzen sind die tatsächlich angefallenen Kosten auch über die Sicherheiten hinaus.
- (3) Der Nutzer haftet gegenüber der Hansestadt Stendal für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.
- (4) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Hansestadt Stendal aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Hansestadt Stendal haftet gegenüber dem Nutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (6) Bei Widerruf der Genehmigung oder bei Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der Grünanlagen durch Sperrung oder Änderung besteht kein Ersatzanspruch gegen die Hansestadt Stendal.

§ 8 Erhebung von Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Sondernutzung oder die Versagung einer Sondernutzungsgenehmigung werden Gebühren nach Maßgabe der Grünanlagegebührensatzung der Hansestadt Stendal erhoben. Die Pflicht des Nutzers zur Wiederherstellung der Fläche bleibt davon unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 S. 3 andere Grünanlagenbesucher gefährdet oder unzumutbar stört,
 2. entgegen § 3 Abs. 2
 - a) die Spielplätze und Freizeitsportanlagen außerhalb der Nutzungszeiten nutzt,
 - b) alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel auf Spielplätzen und Freizeitsportanlagen mitbringt oder konsumiert,
 - c) Glasbehältnisse auf Spielplätzen und Freizeitsportanlagen mitbringt oder gebraucht,
 - d) auf Spielplätzen und Freizeitsportanlagen raucht oder Tabakwaren oder Teile davon wegwirft,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne Genehmigung betreibt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 die Sondernutzungsanlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält,
 5. entgegen § 6 Abs. 2 als Sondernutzer die öffentliche Nutzung mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt,
 6. entgegen § 6 Abs. 3 die zur Sondernutzung erstellten Einrichtungen und Gegenstände nicht entfernt und den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage nach Erlöschen der Sondernutzungsgenehmigung nicht wieder herstellt,
 7. entgegen § 6 Abs. 4 als Sondernutzer die infolge der Sondernutzung entstandenen Abfälle nicht einsammelt und einer geordneten Entsorgung zuführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 04.04.2017



K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Hansestadt Stendal (Grünanlagegebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.04.2017 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Hansestadt Stendal erhebt für die besondere Benutzung (Sondernutzung) der Grünanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Besondere Benutzung bzw. Sondernutzung im Sinne von Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Genehmigung nach § 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Stendal (Grünanlagensatzung) bedarf.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob eine Sondernutzung durch eine Sondernutzungserlaubnis förmlich genehmigt wurde.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
 1. die Sondernutzung der Durchführung von Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches dient,
 2. die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
 3. politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor und bis eine Woche nach dem Wahltag aufstellen.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Versagung von Sondernutzungserlaubnissen wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß Verwaltungskostensatz des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung ausübt.
- (2) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma bzw. derjenige, der die Sondernutzung ausübt als auch der Bauherr bzw. Auftraggeber Gebührenpflichtige.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschildner entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Erlaubnis für die Sondernutzung erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Die im Gebührenverzeichnis bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit sowie jede angefangene Flächeneinheit für den gesamten Nutzungszeitraum voll berechnet.
- (2) Für alle Gebührenerhebungen im Sinne dieser Satzung werden 20,00 EUR als Mindestgebühr festgesetzt

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Die Gebühr kann auf Antrag anteilig ab Eingang einer schriftlichen Anzeige bei der Hansestadt Stendal zurück erstattet werden, wenn die Sondernutzung vor Ablauf des beantragten Zeitpunkts endet und sich die genutzte Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
- (2) Wird von der Sondernutzung kein Gebrauch gemacht und wurde dies der Hansestadt Stendal vor dem Beginn der Ausübung der besonderen Benutzung schriftlich angezeigt, so können bereits gezahlte Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.
- (3) Erstattungen entfallen, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 EUR unterschreitet.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Hansestadt Stendal kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder wenn sie steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 2 schließt die Notwendigkeit einer Antragstellung gemäß § 4 Abs. 3 der Grünanlagensatzung nicht aus.

§ 8 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung von Grünanlagen entsteht kein Anspruch auf Ausnahmegewilligung.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.